WICHTIGE INFOS ZUM WÄRMEPREISDECKEL 2024

Die Anträge (Datenblatt) und Richtlinien zur Gewährung des Wärmepreisdeckels finden Sie auf unserer Homepage www.riedlingsdorf.at unter Bürgerservice/Downloads.

- Wärmepreisdeckel = "Heizkostenzuschuss" 2024
- Antragstellung ist bis Ende 2024 möglich
- Förderhöhe beträgt max. € 2.000,- pro Haushalt

Voraussetzungen:

- **Hauptwohnsitz** im Burgenland
- Nur Personen mit eigenem Einkommen müssen angegeben werden
- Jahres-Netto-Haushaltseinkommen 2023 (Einkommen aller Personen im HH 2023) unter EUR 63.000,--

dazu zählen: Gehalt, Pensionen, Zusatzpensionen, Einkommen Selbständigkeit, Kinderbetreuungsgeld (= Tagsatz x 30), Sozialhilfe/Mindestsicherung, Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (= Tagsatz x 30), Ausgleichszulage, Lehrlingsentschädigung nicht dazu zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Schüler-/Studienbeihilfen, Stipendien, Pflegegeld, Blindenhilfe, Unterhaltszahlungen, usw.

- Einkommen von Pflegekräften wird nicht berücksichtigt!
- Für HH mit fossilen Brennstoffen (Gas, Öl, Kohle) ist die Inanspruchnahme einer Energieberatung verpflichtend
- Einkommen: Grundlage Jahr 2023 (Jahreslohnzettel 2023 !!!)
- Heizkosten: Grundlage Jahr 2024, dh. Heizkostenrechnungen (Lieferung von Öl, Holz, etc.) von 2023 werden nicht anerkannt!!!

Sollten Sie beabsichtigen, dass Sie 2024 eine Lieferung von Heizmaterial (Holz, Öl, etc.) ankaufen, werden Sie ersucht, den Antrag erst nach Vorliegen der Heizkostenrechnung 2024 zu stellen.

Zumutbare Heizkosten (dh. vom Haushalt selbst zu tragen):

- bei einem HH-Einkommen bis zu € 23.000,-- netto pro Jahr → 3 %
- bei einem HH-Einkommen bis zu € 33.000,-- netto pro Jahr → 4 %
- bei einem HH-Einkommen bis zu € 43.000,-- netto pro Jahr → 5 %
- bei einem HH-Einkommen bis zu € 63.000,-- netto pro Jahr → 6 %

Auszahlung:

• Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten. Förderungen, die nach dem 01.10.2024 bewilligt werden, werden als Gesamtbetrag ausbezahlt.

Erforderliche Unterlagen:

- Einkommensnachweise der antragstellenden Person und aller am Wohnsitz hauptgemeldeten Personen für das gesamte Jahresnettoeinkommen 2023 sind nur notwendig bei:
 - a. Nachweis über die bedarfsorientierte Mindestsicherung
 - b. Nachweis über den Bezug von Krankengeld
 - c. Einkommen von ausländischen Stellen
 - d. Versicherungsdatenauszug mitversicherter Haushaltsmitglieder, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist.
- Kostennachweis über den Jahres-Wärmebedarf 2024
 - z.B. Vorschreibung der Teilzahlungsbeträge für 2024 vom Energielieferanten, Rechnung über bezogenes Heizmaterial 2024
- Vertretungsvollmacht (falls Antrag in Vertretung eingebracht wird).